

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Friedeburg
Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Datum: 02.06.2023
Fachbereich: Personal und Finanzen
Verw.-Geb.: II, Schloßstraße 11
Sachbearbeiter: Herr Sanders
Zimmer-Nr.: 209
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1100
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 41100
E-Mail: Daniel.Sanders@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen
2.3/20-212/52

Ihre Nachricht vom
23.02.2023, 28.04.2023,
10.05.2023, 17.05.2023,
26.05.2023

Mein Zeichen
10.3/01

Meine Nachricht vom
15.03.2023, 24.04.2023,
04.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich **§ 3** der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2023 in dem der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 590.000 EUR festgesetzt wird.

Weiterhin wird gem. 120 Abs. 2 NKomVG der vorgesehene Gesamtbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 5.253.200 EUR genehmigt. Der darüberhinausgehende Betrag in Höhe von 50.000 EUR wird versagt.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Gemeinde hat in der Haushaltssatzung in § 2 für das Haushaltsjahr 2023 Kreditermächtigungen in Höhe von 5.303.200 EUR festgesetzt. Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 KomHKVO).

Eine Kommune soll nach § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufstellen. Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Friedeburg wurde erst Anfang 2022 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Für die Haushaltsjahre 2012 ff. liegen bisher keine doppelten Jahresabschlüsse der Gemeinde Friedeburg vor. Danach ist die Gemeinde Friedeburg nunmehr sogar mit 11 Jahresabschlüssen im Rückstand.

Konten:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE76 2855 0000 0000 0073 36 SWIFT/BIC: BRLADE21LER

Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund

IBAN: DE60 2856 2297 0010 0030 00 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

Das Nds. Ministerium für Inneres hat die Bekanntmachung vom 16.11.2022 (32.12-10005 128; Nds. MBl. Nr. 49/2022, S. 1691) „Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG“ veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ersetzt die vorherige Bekanntmachung vom 12.02.2021 (Nds. MBl. 7/2021, S. 414), welche textlich ähnlich ist. In der aktuellen Bekanntmachung ist folgendes geregelt:

„Die Kommunen, die mit der Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mehr als drei Jahre im Verzug sind, müssen ggf. bei der Kreditgenehmigung mit Einschränkungen rechnen. Bei einem derartigen Rückstand muss die geordnete Haushaltswirtschaft mindestens infrage gestellt werden. Ob eine Teilversagung der veranschlagten Kreditaufnahmen angemessen ist, ist auch hier von der Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall abzuwägen. Auch sind die bereits genannten Faktoren, wie z. B. die Höhe der beantragten Kreditaufnahmen, der Verschuldung und der in vorhergehenden Jahresabschlüssen festgestellten oder vorläufigen Nettoposition, der Stand der Fehlbeträge oder die individuellen Gründe des Rückstandes zu berücksichtigen.“

Die Kommunalaufsicht des Landkreises handelt im übertragenen Wirkungskreis und muss die vorgenannte Bekanntmachung beachten.

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse werden zur Beurteilung der Finanzlage seit Jahren hilfsweise die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen der Jahre 2012 bis 2022 herangezogen. Da die vorgelegten Ergebnisrechnungen nur die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen enthalten, wurden diese um die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (Auflösung Sonderposten, Abschreibungen usw.) ergänzt.

Hierbei handelt es sich nur um Planangaben, die dann ggf. im Rahmen der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse für die einzelnen Jahre stark variieren können. Inwieweit sich aus den früheren Jahren Überschüsse ergeben, die dann ggf. in die Überschussrücklage eingestellt werden können, um im Nachgang dann mit kalkulierten bzw. tatsächlich entstandenen Fehlbeträgen verrechnet werden können, bleibt derzeit eine Annahme.

Aufgrund der langen Zeitdauer von fehlenden Jahresabschlüssen sowie der fiktiven Hinzurechnung von zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen sind die vorstehenden Daten kaum belastbar. Weitere Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des veräußerten Anlagevermögens. Weiterhin ist durch die über Jahre nicht geführte Anlagenbuchhaltung nicht bekannt, in welchem Umfang durch den Verkauf von Anlagevermögen außerordentliche Erträge und Aufwendungen entstanden sind. Die vorstehenden kurzen Ausführungen mögen verdeutlichen, wie schwierig es ist, die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Friedeburg einzuschätzen. Auch für den Rat und die Verwaltung der Gemeinde Friedeburg wird diese sehr besorgniserregende Situation für nicht mehr vertretbar gehalten, zumal für Entscheidungen von finanzieller Tragweite jegliche Grundlagen fehlen, um verlässliche Aussagen zu deren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt treffen zu können. Von Seiten der Kommunalaufsicht wird anerkannt, dass derzeit daran gearbeitet wird die Situation zu verbessern. So werden z.B. investive Buchungen ab dem Jahr 2020 grds. auch in der Anlagenbuchhaltung verbucht.

Die in den Haushaltsverfügungen für die Jahre 2021 und 2022 seitens des Landkreis Wittmund angeführten Maßgaben haben bisher keinen Erfolg gebracht. Der Rückstand hinsichtlich der Bearbeitung und Fertigstellung bzw. der Vorlage der Jahresabschlüsse beim Rechnungsprüfungsamt erhöht sich weiterhin. Zwischen der Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 und der bisher noch nicht erfolgten Vorlage des Jahresabschlusses des Jahres 2012 liegen mittlerweile weit mehr als 12 Monate.

Die Gemeinde Friedeburg wurde vorab auf die Möglichkeit der Teilversagung der Kreditemächtigung hingewiesen und gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hierzu angehört. Am 26.05.2023 ist die Stellungnahme im Hause eingegangen. In der Stellungnahme wird angegeben, dass mit Erhöhung der Personalkapazitäten die

Erstellung der Jahresabschlüsse vorangetrieben wird. Außerdem wird nunmehr die Anlagenbuchhaltung seit dem Jahr 2020 zeitgerecht geführt. Gleichzeitig wird angemerkt, dass die Aufarbeitung der früheren Jahre trotz der Schaffung der größeren Personalkapazität ein zeitaufwendiges Thema bleiben wird.

Seitens des Landkreises werden grds. die Bemühungen anerkannt, die inzwischen zur Abarbeitung des Rückstandes erfolgten. Bereits in früheren Jahren wurden von der Gemeinde Pläne zur Reduzierung der zu erstellenden Jahresabschlüsse vorgestellt. Jedoch führten die ergriffenen Maßnahmen der Gemeinde Friedeburg in der Vergangenheit nicht zu einer erkennbaren schnelleren Erstellung der Jahresabschlüsse. Ebenso erfolgten u.a. in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre Hinweise in den vergangenen Jahren auf o.g. Bekanntmachung des Landes bzw. dessen Auswirkungen auf Genehmigungsfähigkeit von Kreditermächtigungen. Auch führten die in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre formulierten Maßgaben nicht zu einer schnelleren Abarbeitung der in Rede stehenden Rückstände der Gemeinde Friedeburg. Dieses ist auch in der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 ersichtlich, dessen Erstellung deutlich mehr als 12 Monate nach der Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres erfolgt. Die Ausführungen der Gemeinde zum Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse und der Anlagenbuchhaltung, sowie zu der dauernden Leistungsfähigkeit lassen keinen triftigen Grund erkennen von der beabsichtigten Teilversagung abzuweichen.

Nach § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG soll die Genehmigung von Investitionskrediten nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Nach der o.g. Bekanntmachung des Landes muss eine geordnete Haushaltswirtschaft in Frage gestellt werden, wenn die Kommune mit der Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mit mehr als drei Jahre im Verzug ist. Die Gemeinde Friedeburg konnte bisher lediglich den Beschluss zum Jahresabschluss für das Jahr 2011 fassen. Selbst die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 ist bisher nicht erfolgt. Zudem wurde nach Auskunft der Gemeinde die Anlagenbuchhaltung für die Jahre 2013 bis 2019 größtenteils nicht gepflegt und muss nachgearbeitet werden. Insofern kann eine geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde Friedeburg nicht festgestellt werden.

Aufgrund der fehlenden geordneten Haushaltswirtschaft liegt es somit im Ermessen des Landkreises, ob die Kreditermächtigung versagt wird oder nicht bzw. in welcher Höhe dies geschieht. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss das gewählte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die beabsichtigte Maßnahme ist geeignet, wenn durch die Maßnahme der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Durch die beabsichtigte Teilversagung wird die Notwendigkeit die Rückstände Jahresabschlüsse abzubauen gegenüber der Gemeinde Friedeburg erneut verdeutlicht. Das Mittel ist somit geeignet.

Erforderlich ist ein Mittel, wenn es kein geeignetes, weniger einschränkendes Mittel für den Betroffenen vorhanden wäre. Seitens des Landkreises werden grds. die aktuellen Bemühungen anerkannt, die inzwischen zur Abarbeitung des Rückstandes erfolgten. Die in der Vergangenheit von der Gemeinde Friedeburg ergriffenen Maßnahmen führten jedoch bisher nicht erkennbar zu einer schnelleren Erstellung der Jahresabschlüsse. Ebenso erfolgten Hinweise in den vergangenen Jahren auf o.g. Bekanntmachung des Landes bzw. dessen Auswirkungen auf Genehmigung von Kreditermächtigungen in den Haushaltsverfügungen. In der Vergangenheit wurde versucht, die Gemeinde durch Maßgaben in den Haushaltsverfügungen zu einer schnelleren Erstellung der Jahresabschlüsse zu bewegen. Diese Maßgaben wurden von der Gemeinde jedoch nicht fristgerecht umgesetzt und erwiesen sich damit als nicht erfolgreich. Ein weniger einschränkendes Mittel als die Teilversagung ist nicht erkennbar. Die beabsichtigte Maßnahme ist somit erforderlich.

Weiterhin muss die beabsichtigte Maßnahme angemessen sein. Angemessen ist ein Mittel, wenn die Nachteile, die hierdurch entstehen, nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Die Teilversagung wird in der Bekanntmachung des Landes explizit genannt. Weiterhin ist die geplante Teilversagung in Höhe von 50.000 EUR im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen lt. beschlossener Haushaltsatz eher gering. Die beabsichtigte Teilversagung von 50.000 EUR wäre somit auch angemessen.

Die beabsichtigte Teilversagung des Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 EUR ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen. Der übrige Teil dieses Gesamtbetrages in Höhe von 5.253.200 EUR wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Die Gemeinde hat in der Haushaltssatzung in § 4 für das Haushaltsjahr 2023 den Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von 5.000.000 EUR festgesetzt. Dieser bedarf gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Betrag ein Sechstel (4.315.850 EUR) der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (25.895.100 EUR) übersteigt. Aufgrund des § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 8 NKomVG besteht derzeit eine Ausnahme nach § 122 Abs. 2 NKomVG wodurch eine Genehmigung erst notwendig ist, wenn der Höchstbetrag für Liquiditätskredite einen Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Dieses liegt nicht vor, entsprechend ist der Höchstbetrag für Liquiditätskredite nicht genehmigungspflichtig.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde hat in der Haushaltssatzung in § 3 für das Haushaltsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 590.000 EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Diese Verpflichtungsermächtigungen stehen in voller Höhe im Zusammenhang mit dem nachträglichen Fahrzeugaufbau der Neuanschaffung des Feuerwehrfahrzeuges. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen lt. Haushaltsplan im Jahr 2024 zahlungswirksam werden. Die Gemeinde plant in dem Jahr eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.685.000 EUR. Daher bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung.

Die Gemeinde Friedeburg wird nach den Daten der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in der Lage sein, die Verpflichtungen, die sich aus der Kreditaufnahme, ergeben bedienen zu können. Einer Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen stehen somit keine Gründe entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature

